

Abgabensatzung zur Abwasserbeseitigung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale gemeindliche und die dezentrale gemeindliche Abwasserbeseitigung) des Fleckens Aenzen in der Fassung vom 01.03.2001 bis einschließlich zur 9. Änderung vom 21.12.2017

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II: Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
§ 5 Beitragspflichtige
§ 6 Entstehung der Beitragspflicht
§ 7 Vorausleistungen
§ 8 Veranlagung und Fälligkeit
§ 9 Ablösung durch Vertrag

Abschnitt III: Benutzungsgebühren für die gemeindlichen zentralen Abwasser-Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 10 Grundsatz
§ 11 Gebührenmaßstab
§ 12 Gebührensatz
§ 13 Gebührenpflichtige
§ 14 Entstehung der Gebührenpflicht
§ 15 Erhebungszeitraum
§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 17 Kostenerstattungsanspruch

Abschnitt V: Benutzungsgebühr für die gemeindliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage

§ 18 Grundsatz
§ 19 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
§ 20 Gebührenpflichtige
§ 21 Entstehung der Gebührenpflicht
§ 22 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Abschnitt VI: Gemeinsame Vorschriften

§ 23 Auskunft- und Duldungspflicht
§ 24 Anzeigepflicht
§ 25 Ordnungswidrigkeiten
§ 26 Inkrafttreten
§ 27 Überleitungsvorschriften

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die zentrale Schmutz-, die Niederschlagswasser- und die dezentrale Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 24.08.2000 als jeweils eigenständige gemeindliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Baubeiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die gemeindlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbaubeiträge);
 - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren);
 - c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.
- (3) Baubeiträge, Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen gelten als gemeindliche Last i.S. von § 10 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Abschnitt II: Abwasserbaubeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der gemeindlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Abwasserbaubeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Erhebung von Abwasserbaubeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der gemeindlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Baubeitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die gemeindlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie jedoch nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen;

- c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht, soweit sie nicht im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen.
- (2) Wird ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

A. Der Baubeitrag für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(1) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes hinausreichen, die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder des Vorhaben- und Erschließungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder ein Vorhaben- und Erschließungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder innerhalb des Geltungsbereiches einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, die einer baulichen oder gewerblichen Nutzung zugänglich oder zuzuordnen ist;
- d) bei Grundstücken, deren Fläche teilweise in den in c) genannten Bereichen und wegen ihrer Tiefe teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, welche zwischen der gemeinsamen Flurstücksgrenze von Straßen- und anzuschließendem Grundstück und einer dazu im Abstand von 50 m verlaufenden Parallelen liegt.
Die Fläche, welche parallel zur Straße seitlich in den Außenbereich übergeht, wird durch die der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit zuzuordnenden Umgriffsfläche begrenzt;
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche, die sich nach den Bestimmungen der Buchstaben a) bis d) zuzüglich der Flächen ergibt, die einer darüber hinaus gehenden baulichen oder gewerblichen Nutzung zuzuordnen sind;

- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder innerhalb des Geltungsbereiches einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze, Friedhöfe), 70 % der Grundstücksfläche;
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeiten dividiert durch den Faktor 0,2; höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.

In den Fällen der Buchstaben f) und g) wird die ermittelte Fläche den Baulichkeiten so zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils in gleichem Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch die gleichmäßige Zuordnung der Umgriffsfläche die Grundstücksgrenze überschritten oder ergeben sich Überschneidungen mit weiteren Umgriffsflächen, welche anderen Gebäuden auf dem Grundstück zuzuordnen sind oder waren, sind diese Überschreitungs- und/oder Überschneidungsflächen dem bzw. den Gebäude(n) so zuzuordnen, daß die ermittelte Umgriffsfläche zusammenhängend dargestellt werden kann.

- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluß spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, die planungsrechtlich, d.h. hier nach der rechtsverbindlichen Fachplanung in einer abwasserrelevanten Weise genutzt werden darf.

- i) bei sog. „Pfeifengrundstücken“ findet die Tiefenbegrenzung nach Buchstabe d) auf die Zufahrt keine Anwendung, sondern nur auf die baulich nutzbare Fläche.

- (2) Maßstab für den Kanalbaubeitrag ist die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksfläche, die entsprechend der Ausnutzbarkeit (Vollgeschoßmaßstab) mit einem Vomhundertsatz vervielfacht wird, der im einzelnen

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) bei 1-geschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| b) bei 2-geschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| c) bei 3-geschossiger Bebaubarkeit | 170 v.H. |
| d) bei 4-geschossiger Bebaubarkeit | 190 v.H. |
| e) bei 5-geschossiger Bebaubarkeit | 200 v.H. |

beträgt.

- (3) Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind.

Als Zahl der anrechenbaren Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse;

- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplan die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf-, sonst abgerundet;
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß;
- d) die Anzahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn auf Grund vorhandener Bebauung oder auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Anzahl der höchstzulässigen Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder nach Buchstabe b) überschritten wird;
- e) soweit kein Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan weder die Anzahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes oder Vorhaben- und Erschließungsplanes die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind,
 - ea) bei bebauten Grundstücken, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - eb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Anzahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - ec) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Anzahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Anzahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre;
- f) befinden sich auf Grundstücken nach d) und ea) ein oder mehrere Gebäude mit einer unterschiedlichen Anzahl von Vollgeschossen, bemisst sich der Geschößzuschlag nach dem Gebäudeteil bzw. nach dem Gebäude mit der höchsten Anzahl an Vollgeschossen, es sei denn, der Gebäudeteil oder das Gebäude ist nur von untergeordneter Bauweise;
- g) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß;
- h) bei Grundstücken für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoß;
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluß spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie) bezogen auf die Fläche nach Abs. 1 Buchstabe h), die Zahl von einem Vollgeschoß.

Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

B. Der Baubeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(1) Zur Ermittlung des Beitrages wird, mit Ausnahme der in Abs. 3 Buchstabe c) genannten Flächen, die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(2) Die Grundstücksfläche ist nach **A.** Abs. 1 zu ermitteln.

(3) Als Grundflächenzahl nach **B.** Abs. 1 gilt

a) soweit ein Bebauungs- oder ein Vorhaben- und Erschließungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl;

b) soweit kein Bebauungs- oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze 0,2

Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4

Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO 0,8

Kerngebiete 1,0

für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

c) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung spezielle Nutzungen (z.B. Abfalldeponie) zugelassen sind, die Fläche des Grundstückes, die planungsrechtlich, d.h. hier nach der rechtsverbindlichen Fachplanung in einer abwasserrelevanten Weise genutzt werden darf.

(4) Die Gebietseinordnung gemäß Absatz 3 Buchst. b) richtet sich für Grundstücke

a) die im Geltungsbereich eines Bebauungs- oder Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungs- oder Vorhaben- und Erschließungsplan;

b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

C. Der Beitragssatz beträgt

(1) bis zum 31.12.2001 für die zentrale

a) Schmutzwasserbeseitigungsanlage 6,38 DM

b) Niederschlagswasserbeseitigungsanlage 6,62 DM

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

Der Beitrag ist auf volle 0,10 DM abzurunden.

(2) ab dem 01.01.2002 für die zentrale

a) Schmutzwasserbeseitigungsanlage 3,25 €

b) Niederschlagswasserbeseitigungsanlage 3,37 €

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

Der Beitrag ist auf volle 0,10 Cent abzurunden.

D. Wird ein bereits an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist für die hinzutretende Grundstücksfläche der zum Zeitpunkt der erstmaligen gemeinsamen Nutzung geltende Kanalbaubeitrag zu entrichten.

Unberührt von den Regelungen in den Abschnitten A. bis C. bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlußnehmer zusätzliche Aufwendungen des Fleckens Aerzen zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des/ der Eigentümers/in der oder die Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/innen. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem/r Miteigentumsanteile /e beitragspflichtig.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den/die Rechtsnachfolger über.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme (§ 2).

- (2) Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasserbeseitigung ist beendet, wenn der gemeindliche Abwasserkanal vor bzw. auf dem anzuschließenden Grundstück soweit betriebsfertig hergestellt ist, daß Abwasser von dem zu entwässernden Grundstück in das gemeindliche Kanalnetz ein- und fortgeleitet und i.S. von § 2 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung behandelt werden kann.
- (3) Die beitragsfähige Maßnahme für die Niederschlagswasserbeseitigung ist beendet, wenn der gemeindlichen Abwasserkanal vor bzw. auf dem anzuschließenden Grundstück soweit betriebsfertig hergestellt ist, daß Abwasser von dem zu entwässernden Grundstück in das gemeindliche Kanalnetz ein- und fortgeleitet und i.S. von § 2 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung behandelt werden kann.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage.
- (5) Im Falle des § 149 Abs. 4 Satz 1 NWG entsteht die Beitragspflicht mit dem Außerkrafttreten der Satzung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Nutzungsberechtigte nach § 149 Abs. 6 Satz 4 NWG vom Anschluß- und Benutzungszwang freigestellt ist.
- (6) Wird ein Grundstück im Geltungsbereich einer Satzung nach § 149 Abs. 4 Satz 1 NWG tatsächlich an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen, entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme (§ 2 Abs.1) begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem/der dann pflichtigen Beitragsschuldner/in verrechnet.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dies gilt ebenfalls für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 7.

§ 9 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann eine Ablösung der künftigen Beitragsschuld durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages gilt die Beitragspflicht als abgegolten.

Abschnitt III: Benutzungsgebühr für die gemeindlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen

**§ 10
Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird eine Benutzungsgebühr nicht erhoben.

**§ 11
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.

Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist **1 Kubikmeter (cbm)** Abwasser.

Als in die gemeindliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und/oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.
- (2) Die Berechnung der Wassermenge nach Abs. 1 Buchstabe a) erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für die Wasserlieferung zuständigen Unternehmens bzw. der für den Wasserbezug zuständigen Stelle.
 - (3) Die Wassermenge nach Abs. 1 Buchstabe b) und c) hat der/die Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis zum 15. des darauf folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Gemeinde oder das/die nach Absatz 2 zuständige Unternehmen/Stelle diese nicht selbst abliest. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler/Abwassermeßeinrichtungen nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige auf seine/ihre Kosten einzubauen hat. Der/die Wasserzähler/Abwassermeßeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Gemeinde verplombt sein. Wenn die Gemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Abwassermenge des vorhergehenden Erhebungszeitraumes unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird die Wassermenge auch, wenn die Ablesung des Zählers nach Abs. 1 Buchstabe a) nicht möglich ist. Eine Schätzung erfolgt ebenfalls, wenn der in Abs. 3 geforderte Nachweis nicht fristgerecht von dem/der Gebührenpflichtigen erbracht wird.
- (5) Wassermengen, die im Erhebungszeitraum nachweislich nicht in die gemeindliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gelten Absatz 3 und 4 sinngemäß. In den Fällen, in denen jährlich wiederkehrend eine Antragstellung erforderlich wäre, kann nach der ersten Antragstellung auf Folgeanträge verzichtet werden. Die Gemeinde kann von dem/der Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der/die Gebührenpflichtige.

§ 12 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser **2,94 Euro.**

§ 13 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in oder der/die sonst dinglich Nutzungsrechte des Grundstückes. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 15 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist, mit Ausnahme der folgenden Absätze 2 bis 3, das Kalenderjahr.
- (2) Wird bei einem Neuanschluß oder nach einer vorübergehenden Stilllegung erst im Laufe des Kalenderjahres die gemeindliche Abwasseranlage erstmals bzw. wieder in Anspruch genommen, gilt der Zeitraum von der ersten bzw. der Wiederinanspruchnahme bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

- (3) Wird der Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage vorübergehend stillgelegt oder die Inanspruchnahme der Anlage endgültig eingestellt, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur vorübergehenden Stilllegung bzw. bis zur endgültigen Beendigung der Inanspruchnahme der Anlage als Erhebungszeitraum.
- (4) Bei Gebührenerhöhungen oder -senkungen innerhalb des Erhebungszeitraumes wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig berechnet. Grundlage der Berechnung ist der Wasserverbrauch / die Abwassermenge des vorhergehenden Erhebungszeitraumes, falls keine Zwischenablesung erfolgt.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind viertel-jährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5, 15.8. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird mit dem Bescheid über die Endabrechnung des abgelaufenen Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (3) Erfolgt die Inanspruchnahme der Anlage erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird den Abschlagszahlungen für
 - a) Wohngrundstücke diejenige Wassermenge anteilig zugrunde gelegt, die dem repräsentativ ermittelten, aus der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage im vorhergehenden Erhebungszeitraum an Privathaushalte geliefertem Pro - Kopf – Verbrauch entspricht;
 - b) gewerblich genutzte Grundstücke diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die aufgrund der Produktion und/oder der Anzahl der Beschäftigten zu erwarten ist.
- (4) Abschlußzahlungen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.2. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres fällig. Abschlußzahlungen, die sich aus einer Abrechnung nach § 15 Abs. 3 ergeben, werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (5) Überzahlungen (Guthaben) aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden mit der ersten Abschlagszahlung des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres verrechnet. Soweit das Guthaben die Höhe der ersten Abschlagszahlung übersteigt, wird der übersteigende Betrag dem/der Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats erstattet.
Überzahlungen, die sich aus einer Abrechnung nach § 15 Abs. 3 ergeben, werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides dem/der Gebührenpflichtigen erstattet.
- (6) Die Wasserversorgungsunternehmen (WVU) sind gemäß § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
- (7) Der Gebührenbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit dem Heranziehungsbescheid der Gemeinde über die übrigen Grundbesitzabgaben zusammengefaßt erteilt werden.

Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 17 Kostenerstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die von der Gemeinde durchgeführte Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung oder Unterhaltung des Abwassergrundstücksanschlusses an die gemeindliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Bei Grundstücken, die nach Vorgabe des Fleckens Aerzen an ein gemeindliches Vakuumwässerungssystem angeschlossen werden, sind der Gemeinde für den zu installierenden Vakuumventilschacht Kosten in Höhe des durchschnittlichen Aufwandes für Lieferung und Einbau eines in einer Freigefällekanalisation zu installierenden, DIN-gerechten Revisionsschachtes zu erstatten. Der durchschnittliche Aufwand für den Revisionsschacht wird von der Gemeinde vor Geltendmachung des Erstattungsanspruches durch eine Preisanfrage bei mindestens drei Fachfirmen ermittelt. Zu erstatten sind der Gemeinde ferner die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Unterhaltung der Anschlußleitung zwischen dem gemeindlichen Hauptkanal und dem Vakuumventilschacht des angeschlossenen Grundstückes.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist mit der Vorlage der Unternehmerrechnung über die in Abs. 1 und 2 genannten Arbeiten bei der Gemeinde sowie des nach Abs. 2 zu ermittelten Durchschnittspreises beendet.
- (4) § 5 gilt entsprechend.
- (5) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V: Benutzungsgebühr für die gemeindliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage

§ 18 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes erhoben.

§ 19 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist **1 Kubikmeter (cbm)** beseitigter Klärschlamm.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt

50,30 Euro / angefangenen Kubikmeter (cbm) beseitigten Klärschlamm.

- (3) Die Gebühr für eine angemeldete, jedoch aus einem vom Gebührenpflichtigen oder dem von ihm Beauftragten zu vertretenden Grund nicht ausführbare Abfuhr beträgt

65,45 Euro / An- und Abfahrt.

- (4) Für eine durch Nichteinhaltung der Anmeldefrist nach § 5 Abs. 2 der Satzung des Fleckens Aerzen zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen auf die Nutzungsberechtigten der zu entwässernden Grundstücke notwendige kurzfristige Klärschlammabfuhr (Einzelabfuhr) wird zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 2 eine Gebühr von

285,60 Euro / Abfuhr

erhoben.

§ 20 Gebührenpflichtige

§ 13 gilt entsprechend.

§ 21 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage. Sie endet mit deren Außerbetriebnahme.

Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 19 Abs. 2 a)) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Fälligkeit ist der 15.12. des laufenden Kalenderjahres.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr entsteht mit dem Abschluß der Entleerung der Abwasserbehandlungsanlage.

§ 22 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.

- (2) Der Gebührenbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit dem Heranziehungsbescheid der Gemeinde über die übrigen Grundbesitzabgaben zusammengefaßt erteilt werden.
- (3) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften

§ 23

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu unterstützen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde zur Erledigung der in § 11 Abs. 2 und 3 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, daß sich die Gemeinde die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln läßt.

§ 24

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl von dem/der Veräußerer/in als auch von dem/der Erwerber/in innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintrag im Grundbuch schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Erhebungszeitraumes die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der/die Abgabepflichtige hiervon die Gemeinde unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr.2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder

leichtfertig

- a) entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 der Gemeinde nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis zum 15. des folgenden Monats schriftlich anzeigt;
 - b) entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 keine geeichte Wasser-/ Abwassermeßeinrichtung einbauen lässt;
 - c) entgegen § 23 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - d) entgegen § 23 Abs. 2 verhindert, daß die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Unterstützung unterläßt;
 - e) entgegen § 24 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - f) entgegen § 24 Abs. 2 Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, daß Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen;
 - g) entgegen § 24 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung der dort genannten Anlagen nicht schriftlich anzeigt;
 - h) entgegen § 24 Abs. 3 eine Veränderung der Abwassermenge nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- Deutsche Mark, ab dem 01.01.2002 mit bis zu 10.226,-- € geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Fleckens Aerzen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 30.01.1992 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

§ 27 Überleitungsbestimmungen

Heranziehungs- und Festsetzungsbescheide sowie Widerspruchsbescheide, welche auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung des Fleckens Aerzen vom 30.01.1992 in der zuletzt geltenden Fassung erlassen wurden, werden von der Inkraftsetzung dieser Satzung nicht berührt.